

**Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026 Deutsches  
Medizinrechenzentrum GmbH  
sowie Informationen im elektronischen Geschäftsverkehr**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026 Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

2. Vertragsschluss und Testphase
3. Kundenkonto, TOTP TAN-Verfahren, Sperre Kundenkonto, TAN-Verfahren
4. Leistungen
5. Verfügbarkeit der Leistung
6. Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen
7. Abrechnung und Zahlung
8. Tarifwechsel
9. Rabatte
10. Pflichten des LEB
11. Änderungen AGB, Leistungsbeschreibungen und Preise 12 Rechte und Pflichten von DMRZ; Sperrung
13. Haftung
14. Freistellung
15. Rechteeinräumung
16. Reseller-Ausschluss
17. Vertragslaufzeit / Kündigung / Einstellung der Dienste
18. Datenschutz und Datensicherung
19. Schlussbestimmungen

Teil B Besondere Bestimmungen Online-Schulungen

1. Gegenstand und Anmeldung Online-Schulungen
2. Terminvereinbarung und Absage von Terminen
3. Sonstiges

Teil C Besondere Bestimmungen DMRZ Dokumentenmanagement

1. Gegenstand Dokumentenmanagement
2. Pflichten des LEB

Teil D Besondere Bestimmungen DMRZ Zusatzprogramme

1. Gegenstand Zusatzprogramme
2. Nutzung, Pflichten des LEB

Teil E Besondere Bestimmungen DMRZ Apps

1. Gegenstand Apps
2. Installation und Nutzung Apps
3. Pflichten LEB

Teil F Besondere Bestimmungen DMRZ Widgets

1. Gegenstand Widgets
2. Sonstige Rechte und Pflichten DMRZ
3. Pflichten LEB

**Teil G Besondere Bestimmungen Schnittstelle Kartenlesegerät**

1. Gegenstand Schnittstelle Kartenlesegerät
2. Rechteeinräumung
3. Nutzung der Schnittstelle Kartenlesegerät

**Teil H Besondere Bestimmungen DMRZ-Faxservice**

1. Gegenstand DMRZ-Faxservice
2. Nutzung DMRZ-Faxservice, Preise
3. Mitwirkungspflichten LEB

**Teil I Besondere Bestimmungen DMRZ-Briefservice**

1. Gegenstand DMRZ-Briefservice
2. Nutzung und Preise
3. Mitwirkungspflichten LEB

**Teil J Besondere Bestimmungen für die Abrechnung Sonstige Kostenträger wie bspw. Städte und Gemeinden**

1. Gegenstand
2. Nutzung
3. Vergütung

**II. Informationen im elektronischen Geschäftsverkehr**

1. Informationen über die technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen
2. Informationen zur Speicherung des Vertragstextes
3. Informationen über die technischen Mittel um Eingabefehler zu erkennen/berichtigen
4. Informationen über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

### Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH

#### 1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

**1.1** Die Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH, Werftstraße 16, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „DMRZ“) bietet gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S. von § 14 BGB sind und über ein gültiges Institutionskennzeichen (IK) verfügen (nachfolgend „LEB“), unter der Domain [www.dmrz.de](http://www.dmrz.de) (nachfolgend „Plattform“) verschiedene entgeltliche Leistungen im Bereich Datenkonvertierung, Verschlüsseln, Versand und Abrechnung von elektronischen Rechnungsdaten des LEB an gesetzliche Krankenkassen sowie sonstige Kostenträger (nachfolgend „Kostenträger“) in Erfüllung der dem LEB insbesondere nach § 302 SGB V, §§ 295, 73a, 73b, 73c, 140a SGB V, § 105 SGB XI obliegenden Verpflichtung an.

**1.2** Der Vertragsgegenstand ergibt sich dabei in der nachfolgenden Geltungsreihenfolge aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), den in der Leistungsbeschreibungen und Preisliste getroffenen Regelungen sowie einer zwischen den Parteien gemäß dieser AGB abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „AVV“).

**1.3** Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LEB finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn der DMRZ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des LEB die Leistung ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des LEB bewirkt.

#### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

##### 2. Vertragsschluss und Testphase

**2.1** Indem der LEB die gewünschten Leistungen über die Plattform zusammenstellt und seine Bestellung versendet, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit den gewünschten Leistungen gegenüber DMRZ ab. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim LEB, spätestens mit Bereitstellung der bestellten Leistung durch DMRZ zu Stande.

**2.2** DMRZ behält sich vor, zur Feststellung der Identität des LEB eine Kopie des Personalausweises (alle Angaben außer Bild, Name, Adresse und Gültigkeitsdatum unbedingt geschwärzt), Reisepasses oder Führerscheins des LEB zur Vermeidung von Missbrauch und zur Identitätsprüfung vom LEB

anzufordern. Bei Nichtvorlage behält sich DMRZ vor, das Angebot des LEB auf Abschluss eines Vertrages abzulehnen.

**2.3** Die Auftragsbestätigung bei der Erstanmeldung erfolgt mit der Mail zur Bestätigung der E-Mail- Adresse. Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung erfolgt ansonsten durch eine automatisierte E-Mail, unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung, und stellt noch keine Vertragsannahme dar. Mit einer weiteren E-Mail erhält der LEB eine Auftragsbestätigung zur Annahme der vertragsgegenständlichen Leistung.

**2.4** Weiterhin erhält der LEB einem Verifizierungslink, nach dessen Anklicken der LEB sich zur Nutzung der Plattform anmelden kann und ihm per Postversand ein Aktivierungscode zugesandt wird.

**2.5** Bei einer Erstanmeldung gelten die ersten 14 Tage nach Vertragsschluss als Testphase innerhalb derer der LEB die vertragsgegenständlichen Leistungen mit Ausnahme der Funktionen der Abrechnung mit Kostenträgern, Rechnungsversendung an Kostenträger, Druckfunktion, oder entgeltliche Zusatzdienste testen kann. Die kostenfreie Testphase endet automatisch und darf nur einmalig von einem LEB wahrgenommen werden. Der LEB kann nach Ende der Testphase oder schon während der Testphase kostenpflichtige vertragsgegenständliche Leistungen auswählen und nach erfolgter Freischaltung durch DMRZ diese dann im vereinbarten Rahmen nutzen. Nach Beendigung der Testphase ohne Buchung von kostenpflichtigen vertragsgegenständlichen Leistungen werden vom LEB während der Testphase in seinem Kundenkonto gespeicherte Inhalte nach Ablauf von 4 Wochen gelöscht. Bei einer Buchung von kostenpflichtigen vertragsgegenständlichen Leistungen kann der LEB während der Testphase in seinem Kundenkonto gespeicherte Inhalte weiterverwenden, soweit nicht deren Löschung nach Ablauf der Testphase bereits erfolgt ist. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des DMRZ bleiben unberührt.

**2.6** DMRZ behält sich vor, dem LEB nach Vertragsschluss individuelle Angebote zu unterbreiten, die der LEB durch Annahme und Absendung an DMRZ annehmen kann. Nach Zugang erfolgt eine Bestätigung durch DMRZ per Fax oder Mail.

##### 3. Kundenkonto, TOTP TAN-Verfahren, Sperre Kundenkonto, TAN - Verfahren

**3.1** Um das Kundenkonto nutzen zu können, ist ein Zugang zum bzw. die Einwahl in das Internet und WWW erforderlich. Dies ist jedoch nicht Bestandteil



der Leistung von DMRZ und kann gesonderte Kosten auslösen, für die der LEB selbst verantwortlich ist. DMRZ bietet den Zugang über das TOTP TAN-Verfahren (als Standardverfahren) sowie über das TAN-Verfahren (für Bestandskunden übergangsweise befristet) an.

**3.2** Für das TOTP TAN-Verfahren gelten folgende Regelungen:

**3.2.1** Der LEB kann das Kundenkonto nutzen, wenn er sich authentifiziert hat. Authentifizierung bedeutet, dass DMRZ die Identität des LEB oder die berechtigte Verwendung des Kundenkontos überprüfen kann. Die Nutzung des TOTP TAN-Verfahrens wird als das Standardverfahren zur Authentifizierung des LEB für die Nutzung des Kundenkontos vereinbart, durch das eine Berechtigung gegenüber DMRZ ausgewiesen wird, um auf Informationen zuzugreifen und die Leistungen des DMRZ zu nutzen.

Zur Nutzung des Kundenkontos des LEB samt Authentifizierungsverfahren kann der LEB DMRZ eine Sicherheits-Emailadresse zur Verfügung stellen, die nicht identisch mit seiner im Kundenkonto eingetragenen Kontakt-Emailadresse sein darf. Der LEB stellt sicher, dass die von ihm zur Verfügung gestellte Sicherheits-Emailadresse immer auf dem aktuellen Stand ist und Änderungen unverzüglich DMRZ mitgeteilt werden.

**3.2.2** Der LEB erhält Zugang zu seinem Kundenkonto über seine Zugangsdaten (Username und Passwort). Zusätzlich ist die Aktivierung des TAN-Schlüssels des TOTP TAN-Verfahrens mittels eines vom LEB zu beantragenden und ihm per Post oder, sofern vom LEB angegeben, an die vom LEB angegebene Sicherheits-Emailadresse zugesandten Aktivierungscodes notwendig. Nach der Aktivierung ist die Authentifizierung des LEB mittels TOTP TAN-Verfahren notwendig. Nach Zugang zum Kundenkonto durch die Authentifizierung kann der LEB auf Informationen zugreifen und die vereinbarten Leistungen nutzen.

**3.2.3** DMRZ behält sich unter Berücksichtigung der Interessen des LEB vor, den Umfang der Authentifizierung über das TOTP TAN-Verfahren sowie die Art und Weise der Nutzung an den jeweiligen Stand der Technik oder aus Gründen der Zugangssicherheit anzupassen. DMRZ wird den LEB über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten

**3.2.4** Beim TOTP TAN-Verfahren ist ein mobiles Endgerät/ in der Desktopversion ein Desktop-Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren TOTP TAN des LEB als Endgerät erforderlich. Der LEB installiert hierzu eine für die

Nutzung des TOTP TAN-Verfahrens geeignete Authenticator-App auf seinem mobilen Endgerät/ein Programm/Add-On auf seinem Desktop-Endgerät und richtet diese für die Nutzung zur Authentifizierung ein. Die Nutzung der Authenticator-App/Programm/Add-On ermöglicht die Generierung und das Einsehen einer TOTP TAN für die Authentifizierung des LEB. Die Authentifizierung des LEB erfolgt, indem er gemäß den Anforderungen von DMRZ die Authentifizierungsinformationen an DMRZ übermittelt. Auf Anforderung hat der LEB als Bestätigung durch Nutzung der App die Eingabe einer generierten TOTP TAN zu verwenden. Die generierte TOTP TAN ist nur für die Authentifizierung zu nutzen, für die sie angefordert wurde.

**3.2.5** Der LEB ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Username und Passwort) geheim zu halten und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um sein Kundenkonto, das TOTP TAN-Verfahren sowie sein Endgerät vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sein Kundenkonto missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Das für die Nutzung des TOTP TAN-Verfahrens genutzte mobile Endgerät/Desktop-Endgerät des LEB darf nicht dazu verwendet werden, den DMRZ Zugang gemäß Ziffer 3.2.2 dieser AGB zu Kundenkonto und TOTP TAN-Verfahren herzustellen.

**3.2.6** Stellt der LEB den Verlust seines mobilen Endgeräts/Desktop Endgeräts fest oder besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so ist der LEB dazu verpflichtet, seinen TAN-Schlüssel des TOTP TAN-Verfahren zu sperren. Zusätzlich ist das mobile Endgerät beim jeweiligen Telekommunikationsanbieter des LEB durch ihn unverzüglich zu sperren. Hat der LEB den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung seines Kundenkontos, muss er ebenfalls seinen TAN-Schlüssel des TOTP TAN-Verfahren sperren. Für eine erneute Aktivierung des TAN-Schlüssel des TOTP TAN-Verfahren kann der LEB einen neuen Aktivierungscode beantragen, der ihm per Post oder, sofern vom LEB angegeben, an die vom LEB angegebene Sicherheits-Emailadresse zugesandt wird. Die Versendung per Post wird entsprechend der Preisliste von DMRZ zu Lasten des LEB berechnet.

**3.2.7** DMRZ sperrt auf Veranlassung des LEB dessen TAN-Schlüssel des TOTP TAN-Verfahren und sendet ihm einen neuen Aktivierungscodes per Post oder, sofern vom LEB angegeben, an die vom LEB angegebene Sicherheits-Emailadresse. Die Versendung per Post wird entsprechend der Preisliste von DMRZ zu Lasten des LEB berechnet.



**3.2.8** DMRZ darf den Zugang zum Kundenkonto des LEB sowie die Möglichkeit der Authentifizierung des LEB auch sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zugangs zum Kundenkonto dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten Verwendung besteht oder DMRZ berechtigt ist, den Vertrag mit dem LEB aus wichtigem Grund zu kündigen.

**3.2.9** DMRZ wird den LEB unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit DMRZ hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstößen würde.

**3.2.10** DMRZ wird eine Sperre aufheben oder soweit möglich Zugangsdaten austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet DMRZ den LEB unverzüglich.

**3.3** Für das TAN -Verfahren gelten folgende Regelungen:

**3.3.1** DMRZ empfiehlt grundsätzlich die Nutzung des neuen TOTP TAN-Verfahrens als „starke Kundenauthentifizierung“, welche die Nutzung des Kundenkontos noch sicherer macht. Die Umstellung auf das TOTP TAN-Verfahren wird dem LEB daher dringend empfohlen.

**3.3.2** Die Nutzung des TAN-Verfahrens ist nur für Bestandskunden (Vertragsschluss vor dem 31.03.2020), die bis zum 01.11.2020 noch nicht auf die Nutzung des TOTP TAN-Verfahrens umgestellt haben, übergangsweise befristet bis zu einer Einstellung (s. Ziffer 3.3.3 dieser AGB) möglich. Nutzt der LEB bereits das TOTP TAN-Verfahren oder stellt er die Nutzung seines Kundenkontos vom TAN-Verfahren auf das TOTP TAN-Verfahren um, besteht kein Anspruch zur weiteren Nutzung oder auf Rückkehr zur Nutzung des TAN-Verfahrens.

**3.3.3**

DMRZ ist berechtigt, die Nutzung des Kundenkontos per TAN-Verfahren mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch Mitteilung an den LEB per Mail oder Nachricht im Kundenkonto des LEB einzustellen. Mit Einstellung des TAN ist die Nutzung des Kundenkontos durch den LEB nur noch per TOTP TAN-Verfahren möglich.

**3.3.4** Der LEB erhält Zugang zu seinem Kundenkonto über seine Zugangsdaten (Nutzername und Passwort). Zusätzlich ist die Authentifizierung des LEB mittels Transaktionsnummern (TAN) Verfahren notwendig. Darüber hinaus hat der LEB in den von DMRZ im Einzelnen angegebenen Fällen/Transaktionen zusätzlich eine TAN einzugeben.

Die Handhabung entspricht der Vorgehensweise bei Electronic Banking. DMRZ behält sich unter Berücksichtigung der Interessen des LEB vor, das TAN an den jeweiligen Stand der Technik oder aus Gründen der Zugangssicherheit zur Plattform anzupassen.

**3.3.5** Bei Verwendung des TAN-Verfahrens wird dem LEB nach seiner vollständigen Registrierung eine TAN Liste per Post an die von ihm in seinem Kundenkonto hinterlegte Adresse zugesandt. Nach Verbrauch der TAN Liste kann der LEB eine neue TAN Liste über sein Kundenkonto erstellen. Bei Verlust der aktuellen TAN Liste kann der LEB die aktuelle TAN Liste sperren und eine neue TAN Liste über sein Kundenkonto anfordern. Bei Anforderung einer neuen TAN Liste nach Verlust wird dem LEB eine Bearbeitungsgebühr berechnet.

**3.4**

Nutzt der LEB zu seinem Kundenkonto einen Hauptlogin über das TOTP TAN-Verfahren und einen oder mehrere Sublogins über das TAN, gelten für den Hauptlogin die Regelungen für das TOTP TAN-Verfahren nach Ziffer 3.2 dieser AGB und für Sublogins die Regelungen nach Ziffer 3.3 dieser AGB entsprechend.

**3.5** Für die Nutzung von Abrechenleistungen und/oder der Fahrtvermittlung ist es zwingend erforderlich, dass der LEB eine Kopie des Vergabebescheides für Institutionskennzeichen der Sammel- und Verteilstelle IK (SVI) der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (IK) oder ein vergleichbares Dokument über die von DMRZ zur Verfügung gestellte Uploadmaske übermittelt.

**3.6** Zur Sicherstellung der Funktionalität des Kundenkontos, zu dessen Wartung, Pflege und Leistungsoptimierung kann auf Veranlassung des LEB

ein erweiterter Zugriff durch DMRZ im veranlassten und zeitlich notwendigen Umfang sowie zur Optimierung der Leistungsabrechnung erfolgen. Der LEB ist zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Supportmitarbeiters beim erweiterten Zugriff verpflichtet. Eine Veranlassung des LEB liegt vor, wenn der LEB ein Problem meldet oder ein Supportwunsch mitteilt, welche ohne den erweiterten Zugriff (nur mit Leserechten) nicht gelöst werden können. Der Kunde kann dem erweiterten Zugriff jederzeit ganz oder für den gemeldeten Fall widersprechen. Ein erweiterter Zugriff wird protokolliert. Der LEB wird über die Protokollierungen im Kundenkonto informiert.

**3.7** Falls die Problemlösung oder der Supportwunsch des LEB nicht im Rahmen des erweiterten Zugriffs möglich ist, kann ein Desktop-Support notwendig sein, welcher mit Einverständnis des Kunden gemäß den für den Desktop-Support geltenden Regelungen des AVV durchgeführt werden kann.

#### 4. Leistungen

**4.1** DMRZ stellt dem LEB auf der Plattform über sein Kundenkonto eine Möglichkeit zur Eingabe von Rechnungsdaten, wie sie insbesondere nach § 301a SGB V und § 302 I SGB V gefordert werden, zur Verfügung. Die Einzelheiten zur jeweils gebuchten Leistung (nachfolgend

„vertragsgegenständliche Leistungen“) ergeben sich aus der Auftragsbestätigung sowie der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Leistungsbeschreibung zur jeweils bestellten Leistung. Soweit DMRZ dem LEB Schnittstellen zur Einbindung von Dritt Diensten durch den LEB zur Verfügung stellt, gewährleistet DMRZ ausschließlich die Funktionalität der Schnittstelle gemäß der Leistungsbeschreibung. Eine darüber hinausgehende Kompatibilität mit den Angeboten von Dritt Diensten wird nicht gewährleistet.

**4.2** DMRZ tritt gegenüber den Kostenträgern im Namen des LEB als Abrechnungsstelle ohne Inkassovollmacht auf. Jegliche Auszahlung von Rechnungsbeträgen erfolgt daher direkt von den Krankenkassen und Kostenträgern an den LEB. Die Rechnungsdaten des LEB werden von ihm auf der Plattform innerhalb seines Kundenkontos eingegeben. Die vom LEB eingegebenen Daten werden von DMRZ auf formale Ordnungsgemäßheit überprüft. Stellt das System formale Fehler fest, so erfolgt keine weitere Verarbeitung der Rechnungsdaten. Der LEB wird darüber auf der Plattform informiert. Stellt das System keine formalen Fehler fest, werden die vom LEB eingegebenen Rechnungsdaten von DMRZ in das aktuelle abrechnungstaugliche Format zur elektronischen Abrechnung mit den Kostenträgern konvertiert, verschlüsselt und per E-Mail an die zuständige Datenannahmestelle der Kostenträger versandt. Der LEB wird darüber auf der Plattform informiert.

**4.3** Werden Rechnungen von einem Kostenträger wegen eines formalen Fehlers abgelehnt, so übernimmt DMRZ - soweit technisch möglich - die Korrektur des formalen Fehlers und übersendet die

Rechnungsdaten anschließend erneut an die zuständige Datenannahmestelle.

Wird eine Rechnung von einem Kostenträger wegen inhaltlicher Fehler abgelehnt, so wird der LEB darüber auf der Plattform informiert, sofern DMRZ davon Kenntnis erhält. Wegen inhaltlicher Fehler abgelehnte Rechnungsdaten können vom LEB korrigiert werden. Die korrigierten Rechnungsdaten werden anschließend erneut von DMRZ an die zuständige Datenannahmestelle versandt. Rechnungen, die von DMRZ wegen eines inhaltlichen Fehlers erneut versandt werden, werden im Rahmen der Nutzung der Plattform wie nicht fehlerhafte Rechnungen in Höhe des Bruttbetrags der korrigierten Rechnung (incl. eventueller Zuzahlung und Eigenanteil) entsprechend der Preisliste von DMRZ zu Lasten des LEB berücksichtigt. DMRZ behält sich aus Kulanz vor in Einzelfällen korrigierte Rechnungen nicht zu Lasten des LEB zu berücksichtigen, ohne dass dies einen Anspruch oder eine Zusage gegenüber dem LEB für weitere zurückliegende oder zukünftige Abrechnungen korrigierter Rechnungen begründet.

**4.4** Sofern neben der von DMRZ vorgenommenen elektronischen Weitergabe der Rechnungsdaten an die Kostenträger über die erbrachten Leistungen noch die Übersendung weiterer papiergebundener Unterlagen notwendig ist, obliegt die Übersendung dem LEB. Dem LEB wird die für den Kostenträger einer Rechnung jeweils zuständige Annahmestelle für papiergebundene Rechnungen, Begleitzettel und sonstige rechnungsbegleitende Unterlagen (z.B. Verordnungen) („Rechnungsprüfstelle“) auf der Plattform angezeigt. Diese Information erfolgt auf Basis der jeweils aktuellen Informationen, die von den Krankenkassen über deren Online Plattform „www.datenaustausch.de“ bereitgestellt werden.

**4.5** Die generierten Rechnungen und die zugehörigen Begleitzettel können vom LEB über die Plattform ausgedruckt und an die auf den Rechnungen und Rechnungsbegleitzetteln ausgewiesenen Prüfstellen eigenständig postalisch versandt werden. Nimmt der in der Rechnung genannte Kostenträger nicht am elektronischen Datenaustausch teil, so hat der LEB die Möglichkeit, über die Plattform Papierrechnungen für den Kostenträger zu erstellen.

**4.6** DMRZ behält sich vor, innerhalb der Plattform und des Kundenkontos Werbung in Form von Werbeflächen, Bannern und Werbefilmen zu schalten. Gegen Zahlung einer Pauschale (s. Preisliste) kann der LEB die werbefreie Nutzung der angebotenen Dienste einrichten.

## 5. Verfügbarkeit der Leistung

**5.1** DMRZ stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel bereit. Ausfälle der vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund von Wartungsarbeiten von monatlich bis zu 12 Stunden durch Wartung und/oder Software-Updates werden nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet. Über erforderliche Wartungsarbeiten die länger als 2 Stunden dauern und dadurch bedingte Ausfälle der vertragsgegenständlichen Leistungen wird DMRZ den LEB soweit möglich rechtzeitig mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten durch eine Benachrichtigung im Kundenkonto informieren. Für internet- oder netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere für Ausfallzeiten, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DMRZ liegen, wie z.B. höherer Gewalt, Verschulden Dritter etc., über das Internet nicht zu erreichen sind, ist DMRZ nicht verantwortlich. Sind die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund der Einbindung von Angeboten von Drittanbieter durch den LEB nicht verfügbar, so ist DMRZ dafür ebenfalls nicht verantwortlich.

**5.2** Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Pandemien, Unruhen, kriegerische oder terroristische

Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Verfügbarkeit und Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien DMRZ für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, selbst wenn DMRZ sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. DMRZ ist verpflichtet, den LEB von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen.

## 6. Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen

Die vollständige Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen samt den Funktionen der Abrechnung mit Kostenträgern, Rechnungsversendung an Kostenträger sowie Druckfunktion ist für den LEB möglich, solange ein Guthaben in Höhe der Gebühren der abzurechnenden vertragsgegenständlichen Leistungen auf dem Konto des LEB vorhanden ist. Besteht kein ausreichendes Guthaben, wird die Nutzung der Funktion der Rechnungsversendungen an Kostenträger deaktiviert. Nach Aufladen neuen Guthabens auf dem Konto des LEB zum vollständigen Ausgleich abzurechnender Gebühren der vertragsgegenständlichen Leistungen, wird die Nutzung der Funktion der Rechnungsversendungen an Kostenträger wieder freigegeben.

## 7. Abrechnung und Zahlung

**7.1** Die Abrechnung der Gebühren zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer für die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem LEB erfolgt nach den vereinbarten Laufzeiten im Voraus nach Vertragsmonaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

**7.2** Ein Vertragsmonat im Sinne dieser AGB beginnt an dem Tag, der nach seiner numerischen Bezeichnung dem Tag der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen entspricht und endet an dem Tag des Folgemonats, der nach seiner numerischen Bezeichnung dem Tag der Bereitstellung voraus geht. Erfolgt die Bereitstellung zum 31. eines Monats, gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass der Beginn des Vertragsmonats jeweils der letzte Tag des Monats ist, unabhängig von seiner numerischen Nennung und Ende des Vertragsmonats jeweils der dem folgenden Vertragsmonatsbeginn vorausgehende Tag ist. Im Februar gilt diese Sonderregelung auch, wenn der Beginn des Vertragsmonats auf einen 28., 29. oder 30. fällt.

**7.3** Der LEB kann sein Konto durch Vorauszahlungen über die von DMRZ angebotenen Abrechnungs- und Zahlungsverfahren aufladen. Die Vorauszahlung wird nach Eingang bei DMRZ unverzüglich dem unverzinsten Konto des LEB gutgeschrieben. Die Abbuchung der Gebühren der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt durch Verrechnung gegen das Konto des LEB. Der LEB kann sich in seinem Kundenkonto stets über den aktuellen Stand seines Kontos informieren.

**7.4** Umbuchungen von bestehenden Guthaben zwischen DMRZ Kundenkonten sind auf Anfrage des LEB und gegen eine Bearbeitungsgebühr möglich. Diese Gebühr wird vom Umbuchungsbetrag einbehalten.

**7.5** DMRZ behält sich in Einzelfällen und auf Grund einer Einzelvereinbarung vor, dem LEB auf Anfrage gegen eine Bearbeitungsgebühr die Nutzung der Abrechnungsfunktion oder Abrechnung ohne Vorleistung des LEB bis zu einem zuvor vereinbarten Betrag einzuräumen. Die Bearbeitungsgebühr wird in diesem Fall mit dem Guthaben des LEB verrechnet.

**7.6** Das nach Vertragsende bestehende Guthaben auf dem unverzinsten Konto des LEB bei DMRZ wird dem LEB auf dessen Anforderung zurückerstattet. Für die Auszahlung des Guthabens wird dem LEB eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird vom Auszahlungsbetrag einbehalten.

**7.7** DMRZ unterscheidet die Abrechnungsmethoden Prepay, Autoprepay und Postpay. Im Prepay-Verfahren zahlt der LEB im Voraus einen von ihm der Höhe nach zu bestimmenden Betrag an DMRZ. Erst nach Zahlungseingang können Gebühren der vertragsgegenständlichen Leistungen gegen das Guthaben verrechnet werden. Das Autoprepay-Verfahren entspricht dem Prepay-Verfahren, außer dass das Guthaben des LEB bei Unterschreitung eines Mindestbetrages automatisch wieder aufgeladen wird. DMRZ behält sich vor, dem LEB sowie für einzelne vertragsgegenständliche Leistungen anzubieten, dass erst nach Leistungserbringung durch DMRZ durch den LEB auf eine entsprechende Rechnung gezahlt werden muss (Postpay).

**7.8** DMRZ bietet abhängig von der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung unterschiedliche Zahlungsverfahren an. Die Zahlungsverfahren werden dem LEB im Rahmen seiner Bestellung und auf der Plattform angezeigt. DMRZ hat einen zuverlässigen Zahlungsdienstleister mit der Abwicklung der Zahlungsverfahren beauftragt. Zu diesem Zweck benötigt der Zahlungsdienstleister bestimmte, u.a. persönliche Informationen des LEB. Dabei handelt es sich z.B. um Namen, Anschrift, Kontodaten (wie IBAN und evtl. BIC) oder Kreditkartennummer (einschließlich Gültigkeitszeitraum), Rechnungsbetrag und Währung sowie die Transaktionsnummer. Der Zahlungsdienstleister darf diese Informationen zum Zwecke der Zahlungsabwicklung verwenden und an DMRZ weitergeben. Die Nutzung des Autoprepay-Verfahrens setzt außerdem voraus, dass der LEB seine Einwilligung zu wiederkehrenden Lastschrift- oder Kreditkartenzahlungen erteilt. Die Einwilligung hat der LEB bei Aktivierung des Autoprepay-Verfahrens in seinem Kundenkonto gegenüber DMRZ zu erklären.

**7.9** Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, hat der LEB ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Kontos zu sorgen. Die Frist für die Vorabkündigung (Pre-Notification) bei SEPA-Lastschriften wird auf einen Tag verkürzt. Ist der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats der Leistungserbringung zu leisten. Scheitert der Lastschrifteinzug, veranlasst der LEB selbst die Begleichung der fälligen Zahlungen bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats, für den der Lastschrifteinzug vereinbart war. Befindet sich der LEB mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, kann eine fristlose Kündigung durch DMRZ aus wichtigem Grund erfolgen, vgl. Ziffer 17.4 dieser AGB.

**7.10** Für zurückgegebene Lastschriften oder Einzüge hat der LEB die angefallenen Kosten zu erstatten, soweit er die Zurückweisung zu vertreten hat. Dem LEB wird der Nachweis eingeräumt, dass die Kosten DMRZ nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale anzusetzen sind.

**7.11** Sofern im Rahmen des Autoprepay-Verfahrens ein negatives Guthaben zu Lasten des LEB dadurch entsteht, dass dieser nicht seine aktuellen Kontendaten bzw. Kreditkartendaten hinterlegt hat oder die Einzugsberechtigung bzw. die Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarte widerruft, ist DMRZ berechtigt, den LEB per Mail oder Post aufzufordern, sein negatives Guthaben auszugleichen und dem LEB die insoweit anfallenden Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

**7.12** Innerhalb eines Vertragsmonats nicht in Anspruch genommene vertragsgegenständliche Leistungen verfallen mit Ablauf des Vertragsmonats; sie können nicht in den folgenden Vertragsmonat übertragen werden, und es erfolgt keine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

**7.13** Die Rechnung wird dem LEB an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt oder während der Vertragslaufzeit in seinem Kundenkonto zum Abruf zur Verfügung gestellt. Der LEB erklärt sich mit dem Rechnungsversand auf diesem Weg durch DMRZ einverstanden. Die Zusendung einer Papierrechnung ist nicht möglich.

**7.14** Ein Aufrechnungsrecht steht dem LEB nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## 8. Tarife, Servicepakete, Tarifwechsel

**8.1** Bei der Bestellung eines Tarifs muss ein Servicepaket mitbestellt werden. Die Laufzeit des Servicepaketes richtet sich nach der Laufzeit des gewählten Tarifs.

**8.2** Der LEB kann innerhalb der vertragsgegenständlichen Leistung pro Vertragsmonat maximal einmal einen Tarifwechsel und/oder Wechsel eines Servicepaket in einen höheren Tarif/ ein höheres Servicepaket vornehmen (Upgrade). Ein Wechsel in einen niedrigeren Tarif oder Servicepaket (Downgrade) ist nicht möglich. Upgrade-Möglichkeiten und Konditionen sowie ja nach Tarif entstehende Wechselgebühren werden dem LEB im Rahmen des Upgrade-Prozesses angezeigt. Mit Abschluss eines Tarifwechsels verlängert sich die Laufzeit des Vertragsverhältnisses um die Mindestlaufzeit des neu gewählten Tarifs, beginnend ab dem Ende des Vertragsmonats, in dem der Tarifwechsel durchgeführt

wurde. Ein Upgrade eines Servicepakets führt nicht zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit.

## 9. Rabatte

**9.1** Rabatte oder Vergünstigungen aus Rahmen- oder Kooperationsverträgen, die DMRZ mit Dritten geschlossen hat, stehen dem LEB mit Wirkung für die Zukunft ab Beginn des nächsten Vertragsmonats zu, nachdem der LEB diese bei DMRZ anfragt und deren Geltung zu diesem Zeitpunkt z.B. durch Mitgliedschaft in einem Verband nachweisen kann. Der Nachweis kann durch Bestätigungsschreiben des Verbandes, Kopie des Mitgliedsausweises oder Ähnlichem erfolgen und wird durch DMRZ geprüft. Die Einräumung von Rabatten oder Vergünstigungen aus Rahmen- oder Kooperationsverträgen, die DMRZ mit Dritten abgeschlossen hat, erfolgt nur so lange diese Kooperationsverträge nicht beendet sind. Werden Kooperationsverträge, z.B. durch Kündigung, beendet, werden Rabatten oder Vergünstigungen ab dem Beendigungszeitpunkt gegenüber dem LEB nicht mehr zu dessen Gunsten berücksichtigt.

**9.2** Vergünstigungen gegenüber einem LEB werden nur einmal gewährt. Gegenüber dem LEB eingeräumte Rabatte oder Vergünstigungen sind an den Tarif und/oder das Servicepaket gebunden, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Rabatts gelten. Auf Tarifebene sind Vergünstigungen auf den Höchstzeitraum einer Mindestvertragslaufzeit beschränkt. Bei einem Wechsel von Tarif und/oder Servicepaket durch den LEB oder für den Fall, dass er kündigt und danach ein neues Vertragsverhältnis mit DMRZ begründet, finden zuvor eingeräumte Rabatte oder Vergünstigungen keine Anwendung auf Tarif-/Service-Upgrades oder neu abgeschlossene Verträge.

**9.3** Bei Vertragsverlängerungen bestehender Verträge ohne Wechsel des Tarif-/Servicepakets, für deren Laufzeit Rabatte oder Vergünstigungen fortgeltend sollen, ist ein erneuter Nachweis durch den LEB notwendig. Erfolgt kein Nachweis, findet der Rabatt auf den Zeitraum ab Vertragsverlängerung keine Anwendung.

**9.4** Eine rückwirkende Rabattierung oder Vergünstigung für Zeiträume vor dem Zeitpunkt der Anfrage des LEB ist ausgeschlossen. DMRZ bietet unterschiedliche Rabatte für Neugründer, Wechsler, Verbandsmitglieder und bei Aktionen (z.B. Messerabatte) an. In Kombination kann von einem LEB/Rabattempfänger nur der Verbandsrabatt mit einem der anderen Rabatte, somit maximal 2 Rabatte gleichzeitig, genutzt werden. Rabatte für Neugründer und Wechsler können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der LEB/Rabattempfänger bereits ein

Leistungspaket von DMRZ nutzt oder bestellt hat. Eine Barauszahlung von Rabatten ist nicht möglich.

## 10. Pflichten des LEB

**10.1** Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren hat der LEB ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Kontos zu sorgen.

Widerruft der LEB das SEPA-Lastschriftmandat oder befindet sich der LEB mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug, kann eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen, vgl. Ziffer 17.4 dieser AGB.

**10.2** Bei der Teilnahme am Autorepay-Verfahren hat der LEB sicherzustellen, dass seine aktuellen Kontodaten bzw. Kreditkartendaten in seinem Kundenkonto hinterlegt sind.

**10.3** Jeder LEB trägt die vollständige Verantwortung für seine Aktivitäten innerhalb seines Kundenkontos bei dessen Nutzung. Dies gilt insbesondere für die inhaltliche Korrektheit seiner Anmeldedaten (Namen, Anschrift, der Bankverbindung, Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung benannten E-Mail-Adresse), deren Änderungen DMRZ vom LEB unverzüglich mitzuteilen ist. DMRZ wickelt wesentliche (auch vertragsrelevante) Kommunikationsprozesse via E-Mail sowie über das Kundenkonto des LEB ab. Der LEB verpflichtet sich, bei der Anmeldung eine eigene gültige E-Mail-Adresse anzugeben und diese sowie sein Kundenkonto regelmäßig abzurufen.

**10.4** Der LEB ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (Nutzername und Passwort), sein Kundenkonto, seinen Aktivierungscode, das TOTP TAN-Verfahren, sein Endgerät, die ihm zur Verfügung gestellten TAN Listen gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen und sein Passwort geheim zu halten. Der LEB hat DMRZ umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Zugangs zum Kundenkonto vorliegt.

**10.5** Aktivitäten des LEB, die darauf ausgerichtet sind, die Plattform oder das Kundenkonto zu missbrauchen, funktionsuntauglich zu machen oder dessen Nutzung zu erschweren, sind verboten und werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

**10.6** Der LEB stellt sicher und bestätigt gegenüber DMRZ, dass er befugt ist, die von ihm getätigten Abrechnungen mit den gesetzlichen Kostenträgern durchzuführen. Der LEB erteilt DMRZ dazu die Erlaubnis, Informationen über bestehende Vergütungsvereinbarungen des LEB bei den Kostenträgern einzuholen.

**10.7** Für die inhaltliche Korrektheit der vom LEB eingegebenen Rechnungsdaten ist allein der LEB verantwortlich. Der LEB hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass er von den von DMRZ übermittelten Daten Sicherheitskopien anfertigt.

**10.8** Der Versand der Rechnungsbegleitzettel und eventuell notwendiger rechnungsbegleitender Unterlagen in Papierform wie Verordnungen und Genehmigungen erfolgt direkt vom LEB an die zuständige Datenannahmestelle der Kostenträger. Sofern die Kostenträger Unterlagen in Papier- oder sonstiger Form an DMRZ versenden, erklärt sich der LEB bereit, dass diese unter Berücksichtigung von Material- und Portokosten sowie einer angemessenen Bearbeitungspauschale an ihn durch DMRZ weitergeleitet werden. Im Wiederholungsfall ist der LEB dazu verpflichtet, die Kostenträger unverzüglich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass solche Unterlagen an ihn und nicht an DMRZ versendet werden müssen.

**10.9** Der LEB hat sich regelmäßig über Änderungen auf dem Portal sowie in seinem Kundenkonto zu informieren.

## 11. Änderungen AGB, Leistungsbeschreibung, Preise

**11.1** DMRZ ist dazu berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB von DMRZ vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

**11.2** DMRZ ist dazu berechtigt, die Leistungsbeschreibungen zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der LEB hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es

technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen DMRZ zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

**11.3** DMRZ ist dazu berechtigt, vereinbarte Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen DMRZ zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Weiterhin sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist.

**11.4** Nach Ziffer 11.1 bis 11.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem LEB mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden in elektronischer Form per Email oder in seinem Kundenkonto mitgeteilt. Dem LEB steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der LEB innerhalb von

einem Monat nach Zugang der Änderungsmeldung nicht in Textform (Fax oder E-Mail ausreichend), werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der LEB wird auf diese Folge in der Änderungsmeldung besonders hingewiesen. Betrifft die Änderung nur eine Zusatzeistung, beschränkt sich das Sonderkündigungsrecht auf die Zusatzeistung. Das Recht des LEB zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht im Fall von unwesentlichen Änderungen der Leistungen oder Änderungen in Form neuer Funktionen der Software, die für den LEB nicht nachteilig sind. Solche Änderungen werden 14 Tage vor Inkrafttreten der Änderung angekündigt.

**11.5** Unabhängig von Ziffer 11.4 ist DMRZ dazu berechtigt, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklungen (insbesondere auch der internen Vorleistungspreise), die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von DMRZ stehen, die Preise der vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen entfallenden Kosten setzen sich aus Entgelten für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten sowie allgemeinen Verwaltungskosten zusammen.

**11.6** Für Leistungen, die der LEB über den DMRZ Marketplace bucht, gelten die im DMRZ Marketplace angebotenen Preise und Vertragsbedingungen.

## 12. Rechte und Pflichten von DMRZ; Sperrung, Änderung Leistungen

**12.1** DMRZ ist jederzeit berechtigt, den LEB ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des Kundenkontos bzw. der Plattform oder Teilen davon auszuschließen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen gesetzliche

Vorschriften, Rechte Dritter oder diese AGB verstößen wird oder wenn DMRZ ein sonstiges berechtigtes Interesse hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird DMRZ die berechtigten Interessen des LEB angemessen berücksichtigen.

Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt DMRZ das Kundenkonto und benachrichtigt den LEB hierüber per E-Mail.

Im Falle einer vorübergehenden Sperrung reaktiviert DMRZ nach Ablauf der Sperrzeit das Kundenkonto und benachrichtigt den LEB hierüber per E-Mail. Ein dauerhaft gesperrtes Kundenkonto kann nicht wiederhergestellt werden. Dauerhaft gesperrte LEB sind von der Plattform dauerhaft ausgeschlossen und dürfen sich nicht erneut anmelden.

**12.2** DMRZ ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den LEB in den Funktionen der Abrechnung mit Kostenträgern, Rechnungsversendung an Kostenträger sowie Druckfunktion ganz oder teilweise einzustellen, wenn der LEB nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Der LEB bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet die Gebühren der vertragsgegenständlichen Leistungen zu bezahlen. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung wegen Zahlungsrückstands benachrichtigt DMRZ den LEB hierüber per E-Mail.

**12.3** DMRZ ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an den LEB, um das Erbringen der Leistungen zu gewährleisten, so wird DMRZ dem LEB diese zusätzlichen Anforderungen mitteilen. Der LEB wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Erklärt der LEB nicht bis spätestens sechs Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er rechtzeitig zur Umstellung, das heißt spätestens drei Werktagen vor dem Umstellungszeitpunkt, die zusätzlichen Anforderungen erfüllen wird, hat DMRZ das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

**12.4** DMRZ bietet auf der Plattform unentgeltlich, freiwillige Dienste außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen an. DMRZ ist jederzeit berechtigt, auf der Plattform unentgeltlich, freiwillig bereitgestellte Leistungen zu ändern, neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen und die Bereitstellung unentgeltlicher Leistungen einzustellen. DMRZ wird hierbei jeweils auf die berechtigten Interessen des LEB Rücksicht nehmen.

### 13. Ermittlungsanfragen staatlicher Stellen

Im Falle von Ermittlungsanfragen staatlicher Stellen informiert DMRZ den betroffenen Kunden nach Eingang einer Ermittlungsanfrage unverzüglich, soweit dies die Rechtsgrundlage, auf die sich die staatliche Stelle stützt, nicht untersagt oder eindeutige Hinweise auf rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes vorliegen.

### 14. Informationen bei Sicherheitsvorfällen

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls erhält der betroffene Kunde nach Verarbeitung des Vorfalls einen Bericht über den Sicherheitsvorfall, insbesondere über dessen Behebung und ggf. getroffene Maßnahmen. Dies erfolgt nach Wahl von DMRZ über das Kundenkonto, über die Website von DMRZ oder per Nachricht im Kundenkonto des betroffenen Kunden.

### 15. Haftung

**15.1** DMRZ haftet nur, soweit DMRZ, ihren Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung haftet DMRZ der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine gesetzlich vorgeschriebene, verschuldenunabhängige Haftung von DMRZ, insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehaftung, bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von DMRZ bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines LEB sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

**15.2** Für den Verlust von Daten haftet DMRZ bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 15.1 nur, soweit eine Datenspeicherung Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen ist und soweit der LEB seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

**15.3** DMRZ übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim LEB durch die Bereithaltung zum Abruf, die Übermittlung, die Verbreitung oder den Empfang von Daten entstehen.

**15.4** Bei den vom LEB durch das Kundenkonto übermittelten Daten handelt es sich um fremde Inhalte für DMRZ, für die der LEB die volle Verantwortung übernimmt.

**15.5** Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. DMRZ haftet insoweit weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist DMRZ nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.

## 16. Freistellung

Der LEB ist verpflichtet, DMRZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder schädigender Handlungen gegen DMRZ durch den LEB, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat, beruhen und leistet Ersatz für darüber hinausgehende Schäden einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsverfolgung und -verteidigung. Erkennt der LEB oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung gegenüber DMRZ. Diese Verpflichtung besteht auch bei einem Missbrauch der Zugangsdaten des LEB durch Dritte, soweit ihn dafür ein Verschulden trifft.

## 17 Rechteeinräumung

**17.1** DMRZ räumt dem LEB ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, weltweites, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes sowie inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Inhalten der vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf von DMRZ während der Laufzeit des Vertrags eingespielte neue Versionen, Updates oder Upgrades der vertragsgegenständlichen Leistungen. DMRZ ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung bzw. Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen Leistung zwingend erforderlich ist.

**17.2** Die vorgenannte Rechteinräumung beinhaltet auch das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung sowie Bearbeitung der Inhalte, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist.

**17.3** Die von LEB auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz Inhalte können datenschutzrechtlich geschützt sein. Der LEB räumt DMRZ das Recht ein, die für ihn auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie ggf. zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der LEB prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

## 18. Reseller-Ausschluss

Der LEB darf die vertraglichen Leistungen nur für seine eigenen Zwecke nutzen, d.h. nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von DMRZ Dritten zur Nutzung oder zu gewerblichen Zwecken überlassen.

Insbesondere darf der LEB die vertraglichen Leistungen auch nicht unter seinem Namen für Abrechnungen Dritter gegenüber Kostenträgern nutzen.

Bei Verstößen ist DMRZ berechtigt das Vertragsverhältnis mit dem LEB fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende Ansprüche z.B. auf Auskunft und Schadensersatz behält sich DMRZ vor.

## 19. Vertragslaufzeit / Kündigung / Einstellung der Dienste

**19.1** Die Mindestvertragslaufzeit beginnt nach Ende der Testphase oder schon während der Testphase nach erfolgter Freischaltung durch DMRZ der vom LEB ausgewählten, kostenpflichtigen, Leistungen/Tarife.

**19.2** Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag

- bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
  - bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
  - und bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von einem Monat mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen,
- jeweils zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu kündigen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils erneut um einen weiteren Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit, wenn er nicht
- bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
  - bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
  - und bei einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von einem Monat mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen,
- jeweils vor dem Ablauf der Laufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.

**19.3** Eine Kündigung muss in Textform (z.B. Fax oder Mail) erfolgen.

**19.4** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Ein solcher liegt für DMRZ insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass vertragsgegenständlichen Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

Ein wichtiger Grund liegt außerdem dann vor, wenn der LEB das SEPA-Lastschriftmandat widerruft (vgl. Ziffer 10.1 dieser AGB) oder wenn sich der LEB mit der



Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug befindet oder wenn der LEB wesentlich oder trotz Abmahnung gegen seine Pflichten insbesondere nach Ziffer 10 dieser AGB verstößt.

Liegt ein wichtiger Grund vor, ist DMRZ ferner befugt, die Zugangsberechtigung des LEB zu den vertragsgegenständlichen Leistungen mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen, vgl. Ziffer 12 dieser AGB.

**19.5** Wird ein Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus Gründen beendet, die DMRZ nicht zu vertreten hat, ist der LEB verpflichtet, DMRZ einen in einer Summe fälligen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zu entrichten. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn DMRZ einen höheren oder der LEB einen geringeren Schaden nachweist. Ein Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird durch diese Regelung nicht begründet.

**19.6** Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden für den LEB gespeicherte Inhalte, Termindaten und Buchungsanfragen nach Ablauf von 4 Wochen, bzw. nach Beendigung der Testphase ebenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Vorhaltungsfristen und turnusmäßiger Überschreibungsroutinen von Sicherung backups, unwiederbringlich gelöscht, nachdem zuvor dem LEB die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Daten in einem gängigen, strukturierten Format (z. B. CSV, JSON oder XML) zu sichern. Eine aktive Übergabe der Daten an den LEB durch DMRZ erfolgt nicht. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des DMRZ bleiben unberührt.

## 20. Datenschutz und Datensicherung

**20.1** DMRZ verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts.

**20.2** Die Verantwortung gegenüber Dritten für die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung datenschutzrechtlicher Informationspflichten und Einwilligungstatbestände von sowie gegenüber Versicherten und Betroffenen, im Zusammenhang mit der Abrechnung gegenüber Kostenträgern, die der LEB mit Hilfe der vertragsgegenständlichen Leistungen durchführt hat, obliegt dem LEB.

**20.3** Falls der LEB im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, muss er mit DMRZ einen AVV abschließen. Der Anbieter stellt dem LEB einen entsprechenden AVV bei Erstlogin in sein Kundenkonto zur Verfügung. Der LEB wird den AVV mit DMRZ elektronisch abschließen.

**20.4** Der LEB ist allein dafür verantwortlich, die mittels der Plattform erfassten und gespeicherten Informationen sowie Inhalte, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung oder zu anderen Zwecken benötigt, auf einem von der DMRZ Abrechnungsplattform unabhängigem Speichermedium zu archivieren. Auch wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen die Speicherung von Daten beinhalten, wird der LEB diese in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form eigenverantwortlich sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

## 21. Schlussbestimmungen

**21.1** Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**21.2** Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag Düsseldorf. In diesem Fall kann ein gerichtliches Verfahren nach Wahl von DMRZ auch am Sitz des LEB durchgeführt werden.

Soweit die nachfolgend in Teil B bis Teil J genannten Angebote und/oder Dienste Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen sind oder von DMRZ gegenüber dem LEB als freiwillige, unentgeltliche Leistungen angeboten werden, gilt Folgendes:

## Teil B: Besondere Bestimmungen Online- Schulungen

### 1. Gegenstand und Anmeldung Online-Schulungen

Die Leistung umfasst abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen die Durchführung einer Online-Schulung durch DMRZ zu einem vereinbarten Durchführungstermin in der Zeit

09.00 – 17.00 (Mo-Fr). Konzeption und Inhalte der Schulung erfolgen durch DMRZ. Für die Online-Schulung ist eine vorherige Anmeldung bei DMRZ erforderlich. Der LEB erhält von DMRZ eine Anmeldebestätigung und die Zugangsdaten samt Zugangslink zur Online-Schulung. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich der LEB und dessen Mitarbeiter. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte gilt als Missbrauch. Erhält der LEB Kenntnis vom Missbrauch



der Zugangsdaten, so ist DMRZ hiervon unverzüglich zu unterrichten und DMRZ ist zur sofortigen Sperrung der Zugangsdaten berechtigt.

## 2. Terminvereinbarung und Absage von Terminen

**2.1** Datum und Uhrzeit der Online-Schulung werden zwischen dem LEB und DMRZ per E-Mail, über die Plattform oder telefonisch verbindlich vereinbart. DMRZ teilt dabei dem LEB auf dessen Terminvorschläge die zur Verfügung stehenden Termine mit, welche dieser im Einvernehmen mit DMRZ wählen kann. Die Online-Schulung wird spätestens 6 Monate nach Anfrage des LEB durchgeführt. Sagt der LEB den Termin der Online-Schulung ab oder nimmt diesen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung oder einen Ersatztermin. Im Falle der Absage durch DMRZ, z. B. im Falle einer Erkrankung, bei technischen Problemen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, informiert DMRZ den LEB und vereinbart mit diesem einvernehmlich einen Ersatztermin.

## 3. Sonstiges

**3.1** Die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Online-Schulung, insbesondere Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher obliegt dem LEB.

**3.2** Das Angebot der Online-Schulung kann aus wichtigem Grund, z. B. aus technischen Gründen oder höherer Gewalt eingestellt werden.

**3.3** Die Online-Schulungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen auch nicht auszugsweise ohne Einwilligung von DMRZ aufgezeichnet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**3.4** Übertragungen von Schulungen, die DMRZ innerhalb eines Vertragsjahres schuldet, sind nicht auf das Folgejahr übertragbar, sondern verfallen mit Ablauf des Vertragsjahres.

## Teil C: Besondere Bestimmungen DMRZ Dokumentenmanagement

### 1. Gegenstand Dokumentenmanagement

**1.1** Das DMRZ Dokumentenmanagement stellt abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu den vertragsgegenständlichen Leistungen dar. Voraussetzung für die Nutzung des DMRZ Dokumentenmanagement ist ein bestehendes Kundenkonto des LEB. Besteht ein Kundenkonto, so wird das DMRZ Dokumentenmanagement

aufbauend zu den vertragsgegenständlichen Leistungen über das Kundenkonto genutzt.

**1.2** Das DMRZ Dokumentenmanagement ermöglicht dem LEB, seine Daten über das Internet auf Systemen von DMRZ abzuspeichern und über sein Kundenkonto zu verwalten.

**1.3** Es gilt das mit dem LEB vereinbarte Datenvolumen. Sofern die mit dem LEB vereinbarte vertragsgegenständliche Leistung die Überschreitung des vereinbarten Datentransfervolumens beinhaltet, ist dies möglich, wird aber entsprechend der DMRZ Preisliste abgerechnet.

**1.4** Die Inhalte des für den LEB bestimmten Speicherplatzes werden von DMRZ zu Sicherung auf Servern abgelegt. Der LEB hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.

## 2. Pflichten LEB

**2.1** Der LEB wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern abgelegten Daten nicht gefährden.

**2.2** Die vom LEB auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der LEB räumt DMRZ das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie ggf. zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der LEB prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

**2.3** Der LEB wird gespeicherte Daten in anwendungsdäquaten Intervallen, in geeigneter Form eigenverantwortlich sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

## Teil D: Besondere Bestimmungen DMRZ Zusatzprogramme

### 1. Gegenstand Zusatzprogramme

**1.1** DMRZ stellt abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen dem LEB als Zusatzangebot über sein Kundenkonto softwarebasierende Zusatzprogramme z. B. im Bereich Krankenfahrten/Krankentransport, Heilmittel und

Pflege (nachfolgend "Zusatzprogramme") für dessen Nutzung zur Verfügung.

**1.2** Voraussetzung für die Nutzung der Zusatzprogramme aufbauend zur oder neben der Plattform ist ein bestehendes Kundenkonto des LEB zur Plattform von DMRZ.

## 2. Nutzung, Pflichten LEB

**2.1** Die Nutzung der Zusatzprogramme erfolgt webbasiert über die Plattform und Eingabemasken im Kundenkonto des LEB.

**2.2** Sofern dies Gegenstand eines Zusatzprogramms ist, wird dem LEB die Nutzung per Schnittstelle zu TomTom-Webfleet über ein webfleetfähiges Tomtom-Navigationsgerät ermöglicht. Die Schnittstelle kann im Kundenkonto des LEB aktiviert werden. Die Konfiguration des TomTom-Webfleet-Zugangs muss der LEB eigenverantwortlich und auf eigene Kosten vornehmen. Voraussetzung für die Nutzung der Schnittstelle ist ein gültiger Zugang des LEB auf der TomTom-Webfleet-Plattform.

**2.3** Jede Eingabe von Daten in die Zusatzprogramme durch den LEB erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Die Funktionalität der Zusatzprogramme erfordern die manuelle Kontrolle der Richtigkeit der erfassten Inhalte, der vorgeschlagenen Einstufungen oder Zuordnungen durch den LEB sowie ggf. dessen anschließende Bestätigung oder Berichtigung.

**2.4** Verantwortlich für die mit den Zusatzprogrammen vom LEB erfassten Inhalte ist ausschließlich der LEB. Weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der erfassten, extrahierten Inhalte und der automatisiert erfolgenden Zuordnung oder dass diese den gesetzlichen Bestimmungen genügen, werden von DMRZ überprüft, so dass DMRZ hierfür auch keine Gewähr übernimmt.

**2.5** Das Erfassen von physischen Dokumenten mit Hilfe von Zusatzprogrammen dient der Arbeitserleichterung für den LEB und ersetzt nicht eine abschließende Kontrolle der erfassten Inhalte. DMRZ übernimmt daher keiner Verantwortung für erfasste Dokumente und ist nicht verpflichtet, Prüfungen der erfassten Dokumente durchzuführen.

**2.6** Der LEB ist alleine dafür verantwortlich, mittels der mit den Zusatzprogrammen erfassten und gespeicherten Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung oder zu anderen Zwecken benötigt, auf einem von der Plattform unabhängigen Speichermedium zu archivieren.

**2.7** Rechtliche oder sonstige Gründe können gegebenenfalls die Vorlage von Originalen von erfassten Dokumenten notwendig machen. Der LEB ist

daher eigenverantwortlich und auf eigene Kosten dazu verpflichtet, die Originale von Dokumenten aufzubewahren.

**2.8** Der LEB wird über die Zusatzprogramme keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte erfassen, ablegen oder die Sicherheit und Integrität der Plattform gefährden. Der LEB stellt DMRZ diesbezüglich von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

**2.9** Die vom LEB über die Zusatzprogramme genutzten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der LEB räumt DMRZ das Recht ein, die von ihm über die Zusatzprogramme genutzten Inhalte bei Abfragen zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln. Der LEB prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

**2.10** DMRZ behält sich vor, innerhalb der Zusatzprogramme Werbung in Form von Werbeflächen und Werbefilmen zu schalten. Die Auswahl der Werbung sowie die Auswahl der Platzierung obliegt DMRZ.

**2.11** Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen DMRZ auf Unterlassen ist DMRZ berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des LEB seine Leistungen bezüglich der Zusatzprogramme ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. DMRZ wird den LEB über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

## Teil E: Besondere Bestimmungen DMRZ Apps

### 1. Gegenstand Apps

**1.1** DMRZ stellt abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen dem LEB Software-Applikationen für Mobilgeräte (nachstehend „Apps“), wie z.B. für Smartphones und Tablets (nachstehend „Endgerät“) zur Verfügung. Apps erfordern ggf. den Abschluss weiterer spezieller Nutzungsbedingungen vor deren Installation bzw. beim Download aus einem App-Store. Diese speziellen Nutzungsbedingungen gelten im Falle von Widersprüchen zu diesen AGB vorrangig. Der LEB kann die für ihn geltenden Nutzungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung jederzeit über die Apps abrufen.



**1.2** Voraussetzung für die Nutzung der Apps ist ein bestehendes Kundenkonto des LEB zur Plattform von DMRZ. Abhängig von den einzelnen Leistungen wird der LEB bei der Nutzung der Apps aufgefordert, bestimmte Anmelde- und Zugangsdaten anzugeben.

## 2. Installation und Nutzung Apps

**2.1** Voraussetzung für die Nutzung der Apps ist die Übertragung und Installation einer App-Software auf dem Endgerät des LEB. Die App-Software muss der LEB aus einem App Store herunterladen. Für verschiedene Modelle von Endgeräten liegen in den App-Stores spezifische Versionen der App-Software vor. Für einige Modelle kann eine geeignete App-Software aus technischen Gründen nicht angeboten werden, so dass der LEB in diesem Fall die Apps nicht nutzen kann. Für die Nutzung der Apps ist ein kompatibles Endgerät notwendig, dessen Systemanforderungen der LEB den Informationen im jeweiligen App-Store nachvollziehen kann.

**2.2** Die Installation der App-Software und Nutzung der Apps setzen eine regelmäßige Datenübertragung des Endgeräts des LEB voraus. Die Kosten der Datenübertragung trägt der LEB, die Kosten der Einrichtung einer notwendigen Internet-Verbindung auf Seiten des LEB sind nicht Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistungen durch DMRZ.

**2.3** Informationen werden in der Regel aus technischen Gründen mit einer zeitlichen Verzögerung über die Apps ausgeliefert und können daher in keinem Fall als Real-Time Abfragen vom LEB genutzt werden.

**2.4** DMRZ behält sich vor, innerhalb der Apps Werbung in Form von Werbeflächen und Werbefilmen zu schalten. Die Auswahl der Werbung sowie die Auswahl der Platzierung obliegt DMRZ.

## 3. Pflichten LEB

**3.1** Der LEB ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei Nutzung der Apps, insbesondere im Einsatz durch seine Mitarbeiter, eigenständig verantwortlich. Der LEB stellt DMRZ diesbezüglich von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

**3.2** DMRZ übernimmt keine Gewähr für eine dauerhafte Speicherung der im Zuge der Nutzung der Apps an das Endgerät des LEB übermittelten Daten. Der LEB ist selbst dafür verantwortlich, dass bei der Nutzung der Apps sämtliche in seinem Einflussbereich befindlichen Daten ordnungsgemäß gesichert sind.

**3.3** Der LEB darf die Apps ausschließlich für eigene Zwecke nutzen, eine Überlassung an Dritte ist zu unterlassen.

**3.4** Der LEB hat sein Endgerät mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass dieses abhandenkommt und so die Apps missbräuchlich genutzt werden können.

**3.5** Dem LEB wird empfohlen Updates der Apps zu installieren, sofern diese von DMRZ angeboten werden.

**3.6** Jede missbräuchliche Nutzung der Apps, z.B. das Dekompilieren oder Hacken ist untersagt. Der LEB ist dazu verpflichtet, DMRZ unverzüglich jede missbräuchliche Nutzung Apps oder jeden sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfall im Zusammenhang mit der Nutzung der App unverzüglich zu melden.

**3.7** Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen DMRZ auf Unterlassen ist DMRZ berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des LEB seine Leistungen bezüglich der Apps ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. DMRZ wird den LEB über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

## Teil F: Besondere Bestimmungen DMRZ Widgets

### 1. Gegenstand Widgets

**1.1** DMRZ stellt abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen dem LEB über sein Kundenkonto Programmcodes zur Einbindung bestimmter Funktionen in seinen eigenen Webauftritten (nachfolgend "Widget") zur Verfügung, um darüber im eigenen Namen gegenüber seinen Kunden Funktionen und Dienste anzubieten.

**1.2** Voraussetzung für die Nutzung der Widgets ist ein bestehendes Kundenkonto des LEB zur Plattform von DMRZ.

### 2. Sonstige Rechte und Pflichten DMRZ

**2.1** Die erforderlichen Voraussetzungen für die Einbindung, Nutzung, Integration und Installation des Widgets in den Webauftritt des LEB, insbesondere Netzwerk-, (Internet-), Telekommunikationsanbindung, Hard- und Software (insbesondere Browser), erfolgt durch diesen eigenständig auf eigene Kosten. DMRZ führt keine Leistungen am Webauftritt des LEB durch, sondern stellt lediglich Widgets zur Verfügung. Eine Vertragsbeziehung zwischen DMRZ und den Kunden des LEB, die die Funktionen der Widgets nutzen, kommt dabei nicht zustande.

**2.2** DMRZ behält sich vor, innerhalb der Widgets Werbung in Form von Werbeflächen und Werbefilmen zu schalten. Die Auswahl der Werbung sowie die Auswahl der Platzierung obliegt DMRZ.

### 3. Pflichten LEB

**3.1** Der LEB ist für die Nutzung der Widgets, insbesondere im Einsatz gegenüber seinen Kunden und hinsichtlich der Speicherung der dabei entstehenden Daten und Inhalte eigenständig verantwortlich. Auch bei Rückfragen der Kunden zu den Funktionen und der Nutzung der Widgets erfolgt die diesbezügliche Abwicklung des LEB mit seinen eigenen Kunden ebenfalls eigenständig und nicht durch DMRZ.

**3.2** Der LEB ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei Nutzung der Widgets sowie beim Einsatz in seinem eigenen Webauftritten, insbesondere von Informationspflichten gegenüber seinen Kunden, selbst verantwortlich. Der LEB stellt DMRZ diesbezüglich von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

**3.3** Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen DMRZ auf Unterlassen ist DMRZ berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des LEB seine Leistungen bezüglich der Widgets ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. DMRZ wird den LEB über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

**3.4** Der LEB wird Widgets nach der Einbindung in seinen Webauftritt unverzüglich auf die Richtigkeit der Platzierung und Funktion untersuchen und eventuelle Fehler DMRZ unverzüglich mitteilen.

## Teil G: Besondere Bestimmungen

### Schnittstelle Kartenlesegerät

#### 1. Gegenstand Schnittstelle

##### Kartenlesegerät

Abhängig von den gebuchten vertragsgemäßigen Leistungen ermöglicht die Schnittstelle Kartenlesegerät dem LEB über einen Schnittstellen-Client (jede Software, wie z. B. eines Kartenlesegerätes, einer Website oder Anwendung, welche die Schnittstelle auf irgendeine Weise direkt oder indirekt nutzt) per Kartenlesegerät die Übertragung von Versichertendaten in die Plattform. Die Bereitstellung eines Kartenlesegeräts durch DMRZ ist nicht Gegenstand der Leistung.

### 2. Rechteeinräumung

**2.1** DMRZ räumt dem LEB das auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, die Schnittstelle Kartenlesegerät für die Übertragung von Versichertendaten in die Plattform auf Grundlage dieser AGB zu nutzen. Die dem LEB von DMRZ eingeräumten Nutzungsrechte sind widerruflich, nicht-ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

**2.2** Der LEB darf die Schnittstelle Kartenlesegerät abgesehen von gesetzlich zugelassenen Fällen weder modifizieren, bearbeiten, umarbeiten, dekomprimieren, zurückentwickeln, disassemblieren, noch in anderer Weise versuchen, diese in Quellsprache (Source Code) umzuwandeln

### 3. Nutzung der Schnittstelle Kartenlesegerät

**3.1** Für die Nutzung der Schnittstelle Kartenlesegerät ist ein Antrag des LEB an DMRZ auf Übersendung der Schnittstellensoftware notwendig. DMRZ ist berechtigt, Anträge auf Nutzung der Schnittstelle Kartenlesegerät aus jedem Grund abzulehnen. DMRZ haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Entscheidung auf Ablehnung eines Antrags des LEB ergeben. Ist der LEB im Besitz eines bereits beim DMRZ angebundenen Kartenlesegeräts, dann kann er die Schnittstelle selbstständig aktivieren und die Daten importieren. Es gilt die Preisliste von DMRZ.

**3.2** Der LEB versichert, dass er vom jeweiligen Versicherten ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde, dessen Versichertendaten zum eingesetzten Zweck an die Plattform übertragen zu dürfen. Der LEB wird die Ermächtigung des jeweiligen Versicherten dokumentieren und DMRZ auf Anforderung nachweisen.

## Teil H: Besondere Bestimmungen

### DMRZ-Faxservice

**1.** Gegenstand DMRZ-Faxservice Abhängig von den gebuchten vertragsgemäßlichen Leistungen ermöglicht der DMRZ-Faxservice dem LEB Faxversendungen.

#### 2. Nutzung DMRZ-Faxservice, Preise

**2.1** Zwingende Voraussetzung für die Versendung von Faxschreiben durch den DMRZ-Faxservice ist die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der Institutionsdaten des Kostenträgers (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Faxnummer) sowie die über das



DMRZ Dokumentenmanagement abgespeicherte Verordnung. Faxschreiben ohne diese Angaben/Voraussetzungen können nicht an den zuständigen Kostenträger versendet werden. Ist ein Faxschreiben mangels unvollständiger oder fehlerhafter Angaben nicht zu versenden, wird der LEB darüber in seinem Kundenkonto informiert.

**2.2** Verantwortlich für die mit dem DMRZ- Faxservice erfassten Inhalte ist ausschließlich der LEB. Weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der Inhalte werden von DMRZ überprüft, so dass DMRZ hierfür auch keine Gewähr übernimmt. DMRZ schließt jede Gewährleistung und Haftung dafür aus, dass die erfassten Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Dies gilt insbesondere bei Dokumenten, die eine Originalunterschrift des LEB benötigen.

**2.3** Mit der Versendung des Faxschreibens an die vom LEB angegebene Inlandsfaxnummer des Kostenträgers ist die Leistung des DMRZ-Faxservice abgeschlossen. DMRZ haftet daher auch nicht bei einer unterbliebenen oder verspäteten Zustellung, da die Zustellung nicht vom Leistungs- und Einflussbereich des DMRZ umfasst ist.

**2.4** Für den DMRZ-Faxservice gilt die Preisliste des DMRZ. Die Kosten des aktuellen Auftrages werden jeweils vor Auftragserteilung angezeigt.

### 3. Pflichten LEB

**3.1** Der LEB wird den DMRZ-Faxservice nicht für rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich verwenden. Der LEB ist selbst dafür verantwortlich, dass die zum Versand beauftragten Faxe nicht gegen gesetzliche Vorschriften, Verbote und Rechte Dritter verstößen.

**3.3** Der LEB räumt DMRZ das Recht ein, die Inhalte der Dokumente im Rahmen des Vertrags nutzen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie ggf. zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der LEB prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

## Teil I: Besondere Bestimmungen DMRZ-Briefservice

### 1. Gegenstand DMRZ-Briefservice

**1.1** Abhängig von den gebuchten vertragsgegenständlichen Leistungen ermöglicht der DMRZ-Briefservice dem LEB bestimmte Rechnungen und Unterlagen wie z.B. Zuzahlungs-Eigenanteil- oder Beihilfe-Rechnungen sowie

Investitionskostenrechnungen, (nachfolgend auch "Dokument" genannt) die innerhalb der Plattform erstellt wurden, als physischen Brief zu produzieren und im Inland an Kostenträger oder Versicherte versenden zu lassen.

**1.2** Das jeweilige Dokument wird auf Papier gedruckt (A4, max. 1 Seite, schwarz/weiß Druck, Gewicht bis 20g, Größe min. 140x90mm bis max. 235x125mm, bis 5mm Dicke), gefalzt, kuvertiert, frankiert und einem Briefdienstleister zur Zustellung übergeben. Für die Zustellung und Beförderung der Briefe gelten die Geschäfts- und Briefbeförderungsbedingungen des Briefdienstleisters, da durch diesen die Zustellung erfüllt wird und DMRZ auf die tatsächliche Zustellung keinen Einfluss hat.

**1.3** Mit der Bereitstellung des Briefes an den Briefdienstleister ist die Leistung des DMRZ- Briefservice abgeschlossen. Bei terminierten Briefsendungen haftet DMRZ daher auch nicht bei einer verspäteten Zustellung, da die Zustellung nicht vom Leistungs- und Einflussbereich von DMRZ umfasst ist.

**1.4** Tritt bei einem Dokument nach Vertragsschluss (z. B. beim Druck) ein Daten- oder Verarbeitungsfehler auf, so erhält der LEB die Kosten dieses Briefes zurückerstattet. Weitergehende Forderungen oder Ansprüche aufgrund Nichtversendens des Briefes sind nicht möglich. Der LEB erhält in diesem Fall eine Mitteilung, um das Dokument erneut für den Druck und die Versendung Auftrag geben zu können.

**1.5** Der DMRZ-Briefservice bietet keine Gewährleistung für die Rechtsgültigkeit der gedruckten Dokumente. Dies gilt insbesondere bei Dokumenten, die eine Originalunterschrift des LEB benötigen. Briefe ohne Absenderangaben können nicht versendet werden.

### 2. Nutzung und Preise

**2.1** Für den DMRZ-Briefservice gilt die DMRZ Preisliste, insbesondere die jeweils geltenden Portogebühren des Briefdienstleisters. Die Kosten des aktuellen Auftrages werden jeweils vor Auftragserteilung angezeigt.

**2.2** Ein in der Produktion oder im Versand befindlicher Auftrag kann nicht mehr gestoppt werden, die bereits entstandenen Produktions- und Portokosten können nicht mehr rückerstattet werden.

### 3. Pflichten LEB

**3.1** Der LEB wird den DMRZ-Briefservice nicht für rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich verwenden. Der LEB ist selbst dafür verantwortlich, dass die zum Versand beauftragten Briefe nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften, Verbote und Rechte Dritter verstößen.



**3.2** Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen DMRZ auf Unterlassen ist DMRZ berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des LEB den DMRZ-Briefservice ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. DMRZ wird den LEB über diese Maßnahme unverzüglich informieren.

**3.3** Der LEB räumt dem DMRZ das Recht ein, die Inhalte der Dokumente im Rahmen des Vertrags nutzen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie ggf. zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der LEB prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

#### **Teil J: Besondere Bestimmungen für die Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern wie bspw. Städten und Gemeinden**

Für schwerbehinderte Menschen unterhalten Städte (nachfolgend „Stadt“ genannt) einen Beförderungsdienst. Dieser verbessert die Mobilität behinderter Menschen und erleichtert Ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Für die Durchführung der Fahrten beauftragt die Stadt Taxiunternehmen und Krankentransportunternehmen (im Folgenden 'Unternehmer' genannt). Diese führen die Fahrten für die schwerbehinderten Menschen (im Folgenden 'Fahrgäste' genannt) durch und rechnen diese anschließend mit der Stadt ab.

#### **1. Gegenstand**

**1.1** Bei den Besonderen Bestimmungen für die Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern wie bspw. Städten und Gemeinden handelt es sich um besondere Bedingungen für die Abrechnung der Unternehmer mit der Stadt auf Grundlage der zwischen dem DMRZ und dem Unternehmer geschlossenen Abrechnungsvereinbarung.

**1.2** Vertragspartner der Besonderen Bestimmungen für die Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern wie bspw. Städten und Gemeinden kann nur sein, wer als Unternehmer von der Stadt zur Abrechnung, aufgrund durchgeführter Beförderungsdienste zugelassen wurde.

**1.3** DMRZ tritt gegenüber der Stadt im Namen des Unternehmers als Abrechnungsstelle ohne Inkassovollmacht auf. Jegliche Auszahlung von Rechnungsbeträgen erfolgt daher direkt von der Stadt an den Unternehmer.

#### **2. Nutzung**

**2.1** Die Stadt informiert DMRZ wenn ein Unternehmer teilnehmen soll und DMRZ informiert über die Konfiguration der Unternehmenszugänge. Der Unternehmer registriert sich dann bei der DMRZ auf Grundlage einer zwischen ihm und DMRZ geschlossenen Abrechnungsvereinbarung.

**2.2** Für die Schaffung der Genehmigungsvoraussetzung ist der Unternehmer selbst verantwortlich. DMRZ hat keine Möglichkeit auf die Zulassung des Unternehmers einzuwirken.

**2.3** Nach der Genehmigung zur Teilnahme am Abrechnungsverfahren stellt DMRZ dem Unternehmer auf der Plattform eine Möglichkeit zur Eingabe von Rechnungsdaten zur Verfügung. Darüber hinaus stellt DMRZ den Fahrgästen eine TAN-Liste zur Verfügung. Für blinde Fahrgäste wird eine TAN-Liste in Blindenschrift zur Verfügung gestellt.

**2.4** Der Unternehmer startet vor Fahrtantritt eine Anfrage über vorhandene Kontingente auf der Plattform, wobei die Daten: Kundennummer, Abholort, Zielort, Startzeit und Beförderungsart eingegeben werden. Auf der Plattform wird dem Unternehmer nach Überprüfung seiner Zulassung unverzüglich angezeigt, ob für die beabsichtigte Fahrt ein Kontingent im Rahmen des Beförderungsdienstes der Stadt zur Verfügung steht.

**2.5** Nach der positiven Überprüfung der Zulassung sowie des Kontingentes muss der Fahrgäst die Fahrt mit einer von ihm angeforderten TAN legitimieren. Nach Eingabe der TAN überprüft der Unternehmer die Legitimation des Fahrgastes anhand dessen Lichtbildausweises. Nach Eingabe der TAN und Überprüfung der Legitimation des Fahrgastes gilt die Fahrt im Rahmen des ausgewiesenen Kontingentes als genehmigt und kann durchgeführt werden.

**2.6** Die Stadt übernimmt den Support bei Problemen von Seiten der Fahrgäste und mit dem Unternehmer hinsichtlich der Durchführung von Fahrten. DMRZ steht mit seiner Support-Hotline dem Unternehmer bei Fragen zur Plattform zur Verfügung.

#### **3. Vergütung**

**3.1** Die Vergütung von DMRZ für die Leistungen im Rahmen der besonderen Bedingungen für die Abrechnung der Unternehmer mit der Stadt erfolgt ausschließlich im Verhältnis von DMRZ zur Stadt.

**3.2.** Zwischen DMRZ und dem Unternehmer entsteht kein Vergütungsanspruch. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Leistungen im Rahmen der besonderen Bedingungen für die Abrechnung der Unternehmer mit der Stadt. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Unternehmer die Leistungen von DMRZ auch außerhalb der Leistungen im Rahmen der besonderen Bedingungen für die Abrechnung der Unternehmer mit der Stadt in Anspruch nimmt.

## II. Informationen im elektronischen Geschäftsverkehr

**1.** Informationen über die technischen Schritte, die zum Vertragsschluss führen Für die Abgabe seines Angebots muss der LEB folgende technische Schritte durchlaufen: Bestellung durch Eingabe der Anmelde- und Firmendaten sowie Absendung der Bestellung. Die Annahme durch DMRZ erfolgt nach Maßgabe der AGB.

### 2. Informationen zur Speicherung des Vertragstextes

Der Vertragstext oder Vertragsänderungen werden von DMRZ gespeichert und dem LEB nach Absendung seiner Anmeldung/Vertragsänderung nebst den vorliegenden AGB/Informationen in Textform per E-Mail oder Fax zugeschickt.

**3.** Informationen über die technischen Mittel um Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen  
Vor verbindlicher Abgabe der Bestellung kann der LEB seine Eingaben laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren.

**4.** Informationen über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen  
Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.